

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

Zulassung:

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, die Waren und Dienstleistungen zeigen, die einen engen Bezug zum Thema Garten und Wohnen haben. Der Veranstalter kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss des. Erst mit der Zusendung der Rechnung an den Aussteller wird zwischen dem Veranstalter Seegets Consulting und dem Aussteller ein verbindlicher Ausstellervertrag geschlossen.

Gemeinsam mit der Anmeldung sind neben den allgemeinen Daten des Ausstellers auch die Steuer-ID. anzugeben. Darüber hinaus benötigt der Veranstalter für die Durchführung der entsprechenden Werbemaßnahmen ein Bild der angebotenen Ware welches zur Information der Besucher auf den entsprechenden Webseiten präsentiert werden darf. Auch eine Kurzbeschreibung des Ausstellers wird benötigt.

Unteraussteller:

Jeder beteiligte Aussteller muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und Bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Stornierung und verspäteter Aufbau:

Storniert ein Aussteller seine Anmeldung bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bekommt er 50% des bezahlten Standgeldes zurück. Bei einer spätere Stornierung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Sollte der Veranstalter einen Ersatzaussteller finden, werden auch bei späteren Stornierungen 50% der Standmiete erstattet.

Kann die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus einem anderen vom Veranstalter nicht zu verantwortenden Grund nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Aussteller kein Rückzahlungsanspruch gegen den Veranstalter.

Bei Aufbau später als 4 Stunden vor Aufbauende muss dem Veranstalter Mitteilung gemacht werden. Stände, die bis 2 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn nicht erkennbar belegt sind, können sonst vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

Standmiete, Ausstellerausweise:

Die Zahlungen der Standgebühr und sonstigen Leistungen sind gemäß den in der Rechnung angegebenen Zahlungszielen zu leisten. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen und werden keine Ausstellerausweise ausgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen. Eine Bareinzahlung bei der Ausstellungsleitung vor Ort ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Erst nach vollständiger Bezahlung erhält der Aussteller die Ausstellerausweise und damit das Recht das Gelände zu befahren bzw. seinen Verkaufsstand zu errichten. Der Ausstellerausweis ist deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Dies gilt auch beim Auf- und Abbau, da nur so eine Identifizierung durch das Sicherheitspersonal und des Organisationsteams gewährleistet ist.

Pfandrecht:

Der Veranstalter behält sich vor, zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht auszuüben und nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig zu verkaufen. Für Schäden am Pfandgut wird keine Haftung übernommen – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Namensnennung, Präsentation der Ausstellungsgegenstände:

Am Stand ist deutlich sichtbar ein Schild mit dem Namen/Firmennamen und der kompletten Anschrift anzubringen. Die entsprechenden Schilder sind vom Aussteller mitzubringen. Die Gestaltung der Stände soll stil- und phantasievoll sein. Ein Flohmarkt- oder Gewerbeschaucharakter ist zu vermeiden. Das Niveau der Veranstaltung ist sehr hoch angesetzt, daher sind 'Schnäppchen-Angebote' bzw. stark verbilligte 'Sonderangebote' nicht zugelassen.

Stauden dürfen in den ersten Reihen nicht in den Plastik-Pfandkisten, sondern nur in Holzkisten angeboten werden. Rollregale zur Lagerung der Pflanzen sollen für die Besucher möglichst nicht sichtbar sein. Offenes Feuer zur Präsentation von Öfen oder ähnlichem ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt und kann jederzeit bei Belästigung oder Gefährdung der Gäste und anderer Aussteller untersagt werden. Laut den gesetzlichen Bestimmungen sind bei allen angebotenen Waren und Leistungen die geforderten Preise

einschließlich der Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen. Jeder Aussteller ist für die ordnungsmäßige Zulässigkeit seiner Ware selbst verantwortlich. Insbesondere Aussteller, die Getränke und/oder Essen ausgeben bzw. verkaufen, sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben selbst verantwortlich.

Behördliche Bestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Preisauszeichnungen, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Gewerblicher Rechtsschutz:

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Müll-Entsorgung:

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen bei ihm anfallenden Müll selbst zu entsorgen. Die auf dem Gelände stehenden Mülleimer sind ausschließlich für die Besucher gedacht. Insbesondere Stände mit Essen und Getränken haben dafür zu sorgen, dass genügend Möglichkeiten zur Müllbeseitigung (Essensreste, Servietten,...) vorhanden sind. Es sind Mehrwegverpackungen zu verwenden. Folienverpackungen und Kartonagen sind nach der Ausstellung wieder vom Aussteller mitzunehmen. Wegwerfgeschirr und – besteck ist verboten.

Werbung:

Die Firmenwerbung der Aussteller darf nicht das Bild des Ausstellungsstandes beherrschen. Der Besucher soll durch die ausgestellte Ware angesprochen und erst dann über den Aussteller informiert werden. Flugzettelwerbung in und vor dem Gelände ist verboten. Bild- und Tondarbietungen sowie der gebrauch von Mikrofonanlagen sind vom Veranstalter gesondert zu genehmigen.

Fotografieren – Zeichnen – Filmen:

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografieren, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Versicherungen:

Die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Aussteller. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Aussteller sind durch diese selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Der Aussteller haftet für die von ihm verursachten Schäden, insbesondere auch für Personenschäden von Dritten, die durch den Aussteller oder von seinem Stand verursacht werden.

Auf- und Abbau, Nachlieferung:

Die Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Gelände fahren. Nach der Ladetätigkeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Ausstellungsgelände zu entfernen. Das Befahren der Rasenflächen ist nicht erlaubt. Die provisorischen Wege sind nur mit Handwägen zu befahren. Die Wege dürfen durch geparkte Fahrzeuge nicht blockiert werden. So lange sich ein Fahrzeug auf dem Gelände befindet, hat sich der Fahrer immer in der Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten um es ggfs. umsetzen zu können.

Die Öffnungs- sowie Auf-/Abbauzeiten werden vor der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Das Beliefern ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Fahrzeuge haben eine Stunde vor den Öffnungszeiten das Gelände zu verlassen. Nach dem Veranstaltungsende wird den Besuchern Zeit gegeben das Gelände zu verlassen. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist erst dann zulässig, wenn der letzte Besucher das Gelände verlassen hat. Um einen reibungslosen Einfahren der Aussteller zu gewährleisten, behält sich der Veranstalter vor, Einfahrtsnummern auszugeben.

Die Standflächen sind so zu verlassen wie sie ursprünglich vorgefunden wurden. Die Belagsflächen sind in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Mit den Rasenflächen ist sorgsam umzugehen. Zeichnen sich durch starke Besucherströme Trittschäden in den Standflächen ab, so ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Jeder Aussteller auf einer Grünfläche ist verpflichtet, eine wasserdurchlässige (Flies-) Matte in der Größe seines Standes mitzubringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bayern an Sonntagen eine 'laute' Arbeit bzw. Auf- und

Abbauen von Ständen, sofern es einen Lärm erzeugt, nicht gestattet ist. Alle Aussteller, die am Sonntag nach Veranstaltungsschluss abbauen möchten, haben sich an diese gesetzliche Regelung zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass sie keinen Lärm verursachen.

Nächtliches Betreten des Ausstellungsgeländes:

Das Ausstellungsgelände darf an allen Ausstellungstagen eine Stunde nach Ausstellungsende nicht mehr betreten oder befahren werden (Ausnahme Auf- und Abbautag). Das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.

Ausstellungsparkplätze:

Leider stehen auf einigen Geländen in unmittelbarer Nähe nur sehr wenige Parkplätze zur Verfügung. Es wird ein kleines Kontingent von Parkplätzen reserviert, allerdings reicht dies nicht für alle Aussteller. Nähere Informationen gibt es beim Veranstalter.

Standgröße:

Das Vergrößern der Standfläche über den angemieteten und markierten Bereich hinaus ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. Eine Mitnutzung der Wegeflächen zu Ausstellungszwecken ist auch an Verkaufstagen mit weniger Besuchern verboten. Die Wegebreiten dürfen durch die Stände an keiner Stelle verringert werden.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden pro Veranstaltung festgelegt und entsprechend kommuniziert. Die Stände sind während der gesamten Öffnungszeiten zu besetzen! Nicht besetzte Stände können von den weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden und ggfs. kann der Veranstalter auf eine Strafzahlung in Höhe der bezahlten Standgebühr bestehen.

Standgebühren, Nebenkosten, Strom:

Wasser steht auf dem Gelände nur begrenzt zur Verfügung. Wer Wasser benötigt, muss entsprechende Großbehälter oder Schläuche selbst bereitstellen, die dann entsprechend benutzt werden können. Die Bereitstellung von Strom ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzuklären. Nachträgliche Anschlusswünsche können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Aussteller hat selbst für genügend Kabel (ca. 50m) zu sorgen. Kabeltrommeln sind bei Gebrauch immer zu entrollen (Brandgefahr)!

Hausordnung, Hausrecht:

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen und/oder gegen die vertraglichen Vereinbarungen und/oder die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

Verwirkungsklausel:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ausstellungsschluss schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder der genannten weiteren Vertragsbestandteile unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Bad Aibling vereinbart.

Rosenheim, den 08.Januar 2018

Seegets Consulting, 83026 Rosenheim